

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungs-satzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Studiengang Sprache – Medien –
Gesellschaft (Master)**

Vom 24.04.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 8	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ASPO)**

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

(2) Sofern innerhalb dieses Masterstudiengangs zusätzliche Studiengangsoptionen, insbesondere in Kooperation mit anderen Universitäten angeboten werden, werden von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abweichende oder diese ergänzenden Regelungen für diese Studiengangsoptionen in Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen geregelt.

¹Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 08.05.2019 ihre Genehmigung erteilt

§ 2
Ziele des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Der forschungsorientierte Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft verbindet eine kulturwissenschaftliche und kulturvergleichende Perspektive auf Sprache und Medialität in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit mit einem Schwerpunkt auf Europa. ²Der Studiengang thematisiert verschiedene Kommunikationskontexte (Alltag, Institutionen, audio-visuelle Medien), kommunikative und ästhetische Praktiken (mündlich und schriftlich, monomodal und multimodal, analog und digital), Diskursformen (Alltagsgespräch, Text, Audio-Visualität, politischer und öffentlicher Diskurs) und gesellschaftliche Strukturen (Machtverhältnisse, Zugehörigkeiten und Diversität). ³Dabei stehen besonders der Gebrauch und die Medialitäten verschiedener Sprachen und Sprachvarietäten in Europa im Zentrum. ⁴Aspekte interkultureller Kommunikation werden vor dem Hintergrund von sprachlicher Vielfalt, Mehrsprachigkeit und kulturell variierender Sprachstrukturen und Kommunikationsformen behandelt. ⁵Die Vermittlung von Methodenkenntnissen, insbesondere zur Erforschung des Sprachgebrauchs mit besonderer Berücksichtigung ihrer multimodalen und medialen Ausdrucksformen gehören zu den Zielen des Studienganges. ⁶Analysen beziehen sich auf mehrsprachige Diskurse in ihren sozialen, kulturellen und medialen Kontexten, auf transkulturelle und interkulturelle Diskursformen. ⁷Zudem werden Fähigkeiten vermittelt, wissenschaftliche Gegenstände in einem internationalen Forschungsdiskurs zu verorten, Fragestellungen im Kontext internationaler Forschung zu entwickeln sowie diese bezogen auf internationale Standards schriftlich und mündlich zu präsentieren. ⁸Neben dem breit gefächerten MA-Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft können die verschiedenen spezialisierten Tracks „Linguistic Research“ und „MICS“ studiert werden, die in § 5 Abs. 4 erläutert sind. ⁹Zudem können in diesem Studiengang zusätzliche Studiengangsoptionen studiert werden, die in Ergänzenden Studien- und Prüfungsbestimmungen erläutert und ergänzend geregelt sind.

(2) ¹Vermittlung von Schlüsselqualifikationen: Schlüsselqualifikationen können in verschiedenen Bereichen gestärkt und

entwickelt werden: Interkulturelle Kompetenz, Präsentationstechniken, Wissenschaftliches Schreiben. ²Schlüsselqualifikationen können studienbegleitend und in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für interkulturelles Lernen sowie dem Schreibzentrum geübt, erweitert und ausdifferenziert werden.

(3) ¹Spezifische Berufsorientierung: Der Studiengang basiert auf aktuellen Forschungen der Lehrenden und verfolgt v.a. zwei berufspraktische Ziele: der Track MICS zielt auf kommunikationsintensive Berufsfelder mit einer europäischen und internationalen Orientierung; mit dem Track Linguistic Research verbindet sich primär die Vorbereitung auf eine Promotion und ggf. eine internationale wissenschaftliche Laufbahn im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik. ²Tätigkeitsbereiche für alle Varianten sind: Medienarbeit im europäischen und internationalen Raum, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit in internationalen europäischen Institutionen und Unternehmen, NGOs und kulturellen Einrichtungen mit europäischem Zuschnitt, Hochschul- und Wissenschaftsmanagement mit internationaler Orientierung. ³Für die einzelnen Tracks gelten zudem jeweils spezifische berufliche Orientierungen, die in § 5 spezifiziert sind.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen zu den jeweiligen Studiengangsoptionen können abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die in der Anlage zu

dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Fall etwaiger Studiengangsoptionen jeweils in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen integriert sind.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
WAHLPFLICHTBEREICH							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
OPTIONSBEREICH							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modul-abhängig	540	
MASTERABSCHLUSSPHASE							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %

¹ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch die Regelungen in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) ¹Der Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft weist neben dem breit angelegten Studienverlauf die spezifischen Tracks Linguistic Research und MICS sowie ggf. zusätzliche Studiengangsoptionen auf.

Track Linguistic Research:

²Das spezifische Profil des Tracks *Linguistic Research* ist durch eine Spezialisierung auf zwei linguistische Schwerpunktgebiete gekennzeichnet. ³Zur Wahl stehen die drei linguistischen Wahlpflichtmodule „Mehrsprachigkeit und Interaktion“, „Multimodalität, Diskurs und Medien“ und „Sprache und Medien in Transformation“. Die Spezialisierung ergibt sich aus der Vertiefung der beiden im Wahlpflichtbereich gewählten sprachwissenschaftlichen Module im Optionsbereich. ⁴In einem dieser Bereiche wird zudem die Masterarbeit verfasst. ⁵Durch die Vertiefung der beiden gewählten Wahlpflichtmodule entwickeln die Studierenden ein individuelles Fachprofil. ⁶Der *Track Linguistic Research* bereitet die Studierenden besonders auf eine wissenschaftliche Laufbahn und ggf. auf einen Promotionsstudiengang im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik oder Medien- und Kommunikationswissenschaft mit einer sprachwissenschaftlichen Orientierung vor.

Track MICS (Double Degree mit der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań):

⁷Der Track MICS hat eine spezielle Orientierung auf Fragen der interkulturellen Kommunikation, insbesondere mit Bezug auf den mittel- und osteuropäischen Raum. ⁸Dieser Schwerpunkt ergibt sich durch die Vertiefung (im Optionsbereich) des obligatorischen Wahlpflichtmoduls „Intercul-

tural Communication“ (zu großen Teilen in englischer Sprache), das in Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität (Poznań) absolviert wird. ⁹Besonderes Kennzeichen dieses Tracks ist der Erwerb eines *Double Degrees* aufgrund der Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań, hierfür ist eine parallele Immatrikulation an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań erforderlich. ¹⁰Die im Rahmen des Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden im Umfang von i.d.R. 24 ECTS im Modul „Intercultural Communication“ (Wahlpflichtmodul 1 und Vertiefung im Optionsbereich) bei Lehrenden der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań am Collegium Polonicum bzw. direkt an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań erbracht. ¹¹Dies ist entsprechend im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulkatalog dargestellt und im Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welches den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben wird. ¹²Da die Begutachtung der Masterarbeit im Track MICS durch jeweils eine Gutachterin oder einen Gutachter der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und eine Gutachterin oder einen Gutachter der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań erfolgt, muss die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden. ¹³Auch hierzu wird auf den Studienverlaufsplan und Modulkatalog verwiesen. ¹⁴Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen.

(5) ¹Im Zentralmodul (Theoretische und methodische Grundlagen) werden theoretische Grundlagen von Kommunikation, Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache vermittelt. ²Dies schließt Gesprächsanalyse und Diskursforschung, Kognitive Linguistik, Rhetorik, Semiotik, Paralinguistik und Pragmatik ein. ³Im Rahmen dieses Moduls findet regelmäßig im Wintersemester eine obligatorische Einführungsveranstaltung zu Grundbegriffen und Methoden statt, in der die Studierenden aller Tracks des Masterstudiengangs einen Leistungsnachweis mit wahlweise 3, 6 oder 9 ECTS erbringen müssen.

(6) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Sprache – Medien – Gesellschaft stehen im Wahlpflichtbereich vier Wahlpflichtmodule zur Auswahl. ²Die Wahlmöglichkeiten der einzel-

nen Module sind mitunter trackspezifisch nach Abs. 4.

³Das linguistische Wahlpflichtmodul **Mehrsprachigkeit und Interaktion** beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprachgebrauch in der Interaktion, Sprachkontakt, Sprachvergleich, Soziolinguistik, und Erst- und Zweitspracherwerb.*

⁴Das linguistische Wahlpflichtmodul **Sprache und Medien in Transformation** beinhaltet Veranstaltungen mit einer (sozio-)linguistischen und zugleich interdisziplinären (anthropologischen und/ oder film-/medienwissenschaftlichen) Ausrichtung in den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprache in gesellschaftlicher und medialer Transformation, Wandlungsformen in Sprachgebrauch und medialer Kommunikation; Sprache und Globalisierung, Sprache, Migration und Mehrsprachigkeit; Audiovisuelle Kommunikation, Sprache und Medien; Sprache und audiovisuelle Kultur.*

⁵Das linguistische Wahlpflichtmodul **Multimedialität, Diskurs und Medien** beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Gestik, Sprache, Prosodie, Sprache und Medien, Sprache und Kognition, Sprache und Emotion und Linguistische Metaphernforschung.*

⁶Das Wahlpflichtmodul **Intercultural Communication** (in Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań) beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprache, Denken und Kommunikation im Kulturvergleich, Mehrsprachigkeit im Arbeitskontext, Theorien interkultureller und transkultureller Kommunikation, Interkulturelles Management und Theorie und Anwendung interkultureller Praxis.* ⁷Das Modul ist im Track *Linguistic Research* nicht wählbar.

(7) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung. ²Aus den angebotenen Optionen müssen zwei gewählt werden; hierbei sind trackspezifische Einschränkungen gemäß Abs. 4 zu beachten:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Sprache – Medien – Gesellschaft
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

³Im Track MICS ist die folgende Option obligatorisch:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1 („Intercultural Communication Studies“)

⁴Die andere Option im Track *MICS* kann frei aus den oben in Satz 2 stehenden Optionen gewählt werden.

⁵Im Track Linguistic Research bestehen nur folgende zwei Optionen, die entsprechend beide belegt werden müssen:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2.

(8) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(9) ¹Das Modul Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet allgemein folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 6.
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 6 Abs. 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten (insbes. *Intercultural Practice*) entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

²Die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten sind hierbei trackspezifisch eingeschränkt.

³Im Track *Linguistic Research* wird im Rahmen des Studiums ein Fachsprachenzertifikat (UNlcert III bzw. C1 GER) erbracht, wobei auch eine der gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang als Voraussetzung für das Masterstudium nachgewiesenen Fremdsprachen (inkl. Deutsch als Fremdsprache) gewählt und ausgebaut werden kann.

⁴Im Track *MICS* erbringen die Studierenden den Nachweis über Polnisch A2-Niveau (UNlcert Basis à 9 ECTS-Credits); Polnische Muttersprachler sowie Studierende, die Polnisch bereits im Rahmen der Zulassung zum Studiengang geltend gemacht haben, erbringen eine alternative Leistung, bei der es sich in der Regel um das UNlcert Basis (A2 GER) in einer anderen modernen Fremdsprache handelt. ⁵Da gemäß den Studienbestimmungen an der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań alle Studienbestandteile benotet vorliegen müssen, ist bei der Absolvierung eines berufsqualifizierenden Praktikums ergänzend ein obligatorischer Praktikumsbericht (mit einer Länge von i.d.R. 5 Seiten) zu verfassen, für den seitens der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Note vergeben wird. ⁶Gemäß den Studienbestimmungen an der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań gilt zudem, dass Studien- und Prüfungsleistungen aus Seminaren und Workshops im Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten nur geltend gemacht werden können, sofern sie mit einer Note bewertet wurden.

⁷Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen.

§ 6

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits sind mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu erbringen. ²Sofern im Rahmen von Doppel- bzw. Mehrfachabschlussabkommen abweichende Regelungen zu Satz 1 bestehen, gehen diese dem Satz 1 vor. ³Die Studierenden werden von der Abteilung für internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. ⁴Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach

ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten
- mehrere Essays im Gesamtumfang von in der Regel 25 Seiten.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Abs. 5 Satz 1 erbracht werden.

⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits (ausschließlich im Track MICS):

Sprachprüfung in Polnisch auf der Niveaustufe von UNICert Basis (A2 GER). Polnische Muttersprachler sowie Studierende, die Polnisch bereits im Rahmen der Zulassung zum Studiengang geltend gemacht haben, erbringen eine alternative Leistung, bei der es sich in der Regel um das UNICert Basis (A2 GER) in einer anderen modernen Fremdsprache handelt. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer dritten modernen Fremdsprache (gemäß den Zugangs-

bedingungen für diesen Studiengang) auf der Niveaustufe von UNICert II (B2 GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anrechnungsmöglichkeiten von Fremdsprachennachweisen sind allgemein gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang sowie trackspezifisch gemäß § 5 Abs. 9 Satz 3 bis 7 geregelt. ³Über den darüber hinausgehenden Erwerb von Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) 16, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ²Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5

BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor.³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(9) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 8 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO. ²Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Double Degree im Track MICS sind im Modulkatalog in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten. ³Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengangsoptionen sind jeweils im Modulkatalog in der Anlage der jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen enthalten.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG

verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁵In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14

Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 5 Satz 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁶Die Masterarbeit im Track MICS (Double Degree) ist auf Englisch zu verfassen und wird von je einem Gutachter bzw. einer Gutachterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań begutachtet. ⁷Der Gutachter bzw. die Gutachterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) muss die Voraussetzungen der Sätze 4 bzw. 5

erfüllen. ⁸Die Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań erfolgt gemäß den dort geltenden Regelungen.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nicht-bestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 5 Satz 3 im Gesamtvolumen von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten, also insgesamt 60 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungs-berechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote **(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 6 und ggf. 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

³Sofern Leistungsnachweise im Modul 7 Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten benotet werden, werden sie auch gemäß § 5 Abs. 9 S. 5 und 6 und § 6 Abs. 4 S. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 16.04.2014 sowie die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 16.04.2014 treten am 30.09.2020 außer Kraft. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung vom 11.04.2018, treten am 30.09.2022 außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom

11.01.2017, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung vom 11.04.2018, im Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2022 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2022 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 16.04.2014 im Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: Trackspezifische Studienverlaufs-pläne, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Home-page der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 3: Musterstudienverlaufsvereinbarung

Anlage 3

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Sprache – Medien – Gesellschaft (Master of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS: _____	Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses